

Mitteilung des Senats vom 27. Februar 2024**Gesetz zur Anpassung der bremischen Vollzugsgesetze an aktuelle Entwicklungen des Personenstandsrechts**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Gesetz zur Anpassung der bremischen Vollzugsgesetze an aktuelle Entwicklungen des Personenstandsrechts“ mit der Bitte um Beschlussfassung.

I. Inhalt des Gesetzentwurfs

In den bremischen Justizvollzugsgesetzen haben sich Änderungsbedarfe hinsichtlich des Umgangs mit divers- und nicht binären Menschen, sowie Menschen, die ihren amtlichen Geschlechtseintrag geändert haben, ergeben. Diese beruhen insbesondere auf den aktuellen Entwicklungen des Personenstandsrechts.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung legt den nachfolgenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bremer Justizvollzugsgesetze einschließlich des Bremischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug vor, der insgesamt gebotenen Anpassungen vornimmt.

II. Abstimmung

Keine.

III. Finanzielle Auswirkungen

Das Gesetz ist für den Bremer Haushalt mit keinen Kostensteigerungen verbunden. Mehrausgaben sieht das Gesetz nicht vor. Der Vollzugaufwand verursacht keine zusätzlichen Mittel.

Der Gesetzentwurf mit Begründung ist als Anlage beigefügt.

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz in erster und zweiter Lesung.

Gesetz zur Anpassung der bremischen Vollzugsgesetze an aktuelle Entwicklungen des Personenstandsrechts

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht:

- Artikel 1 Änderung des Bremischen Strafvollzugsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Bremischen
Sicherheitsverwahrungsvollzugsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Bremischen Gesetzes zum Schutz
personenbezogener Daten im Justizvollzug
- Artikel 6 Einschränkung von Grundrechten
- Artikel 7 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Bremischen Strafvollzugsgesetzes

Das Bremische Strafvollzugsgesetz vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 639), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Trennungsgrundsätze“.
 - b) Die Angabe zu § 75 wird wie folgt gefasst:

„§ 75 Ab- und Durchsuchungen“.
2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Trennungsgrundsätze

(1) Männliche und weibliche Gefangene werden getrennt untergebracht.

(2) Die Zuordnung zum Männer- oder Frauenvollzug erfolgt grundsätzlich nach dem Geschlechtseintrag der betroffenen Person im

Personenstandsregister. Enthält der Geschlechtseintrag keine Geschlechtsangabe oder die Angabe ‚divers‘, erfolgt die Zuordnung dieser Person durch Erklärung gegenüber der Anstaltsleitung, welche der beiden Vollzugsarten der Geschlechtsidentität am besten entspricht.

(3) Die Anstaltsleitung kann von den Zuordnungsregelungen nach Absatz 2 im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Belange anderer, mituntergebrachter Gefangener, abweichen.

(4) Beabsichtigt die Anstaltsleitung, eine Zuordnungsentscheidung nach Absatz 3 entgegen dem erklärten Willen der betroffenen Person zu treffen, eröffnet sie dieser mündlich die hierfür maßgeblichen Gründe und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme. Soweit kein Einvernehmen erzielt werden kann, ergeht eine schriftliche Entscheidung, in der die entsprechenden Gründe dokumentiert werden.

(5) Eine gemeinsame Unterbringung zum Zweck der medizinischen Behandlung sowie gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, sind zulässig.“

3. § 75 wird wie folgt gefasst:

„§ 75

Ab- und Durchsuchungen

(1) Die Gefangenen, ihre Sachen und die Hafträume dürfen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln abgesucht und durchsucht werden.

(2) Die Durchsuchung von Gefangenen im Männervollzug wird grundsätzlich durch Bedienstete mit männlichem Geschlechtseintrag durchgeführt, die Durchsuchung von Gefangenen im Frauenvollzug grundsätzlich von Bediensteten mit weiblichem Geschlechtseintrag. Die Durchsuchung durch Bedienstete mit einem anderen Geschlechtseintrag ist zulässig, wenn die Sicherheit und Ordnung der Anstalt dies wegen Gefahr im Verzug unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfordert.

(3) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein. Bei der Durchführung einer Durchsuchung sind das Schamgefühl der Gefangenen zu schonen und zugleich die Belange der betroffenen Bediensteten zu berücksichtigen. Den Gefangenen soll

ermöglicht werden, Ober- und Unterkörper nacheinander zu entkleiden und die Bekleidung des ersten Körperbereichs vor der Entkleidung des zweiten Körperbereichs wieder anzulegen. Die Durchsuchung durch Bedienstete mit einem anderen Geschlechtseintrag als nach Absatz 2 Satz 1 ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der zu durchsuchenden Gefangenen sowie der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zulässig.

(4) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass die Gefangenen in der Regel bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchspersonen sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 3 zu durchsuchen sind.“

4. § 91 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der gerichtliche Rechtsschutz nach § 128 Satz 2 Nummer 2 bleibt unberührt.“

5. § 127 wird wie folgt gefasst:

„§ 127

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 (allgemeines Persönlichkeitsrecht), Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.“

Artikel 2

Änderung des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

Das Bremische Jugendstrafvollzugsgesetz vom 27. März 2007 (Brem.GBl. S. 233), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (Brem.GBl. S. 403) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Trennungsgrundsätze“.

- b) Die Angabe zu § 75 wird wie folgt gefasst:

„§ 75 Ab- und Durchsuchungen“.

2. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Trennungsgrundsätze

(1) Männliche und weibliche Gefangene werden getrennt untergebracht.

(2) Die Zuordnung zum männlichen oder weiblichem Jugendvollzug erfolgt grundsätzlich nach dem Geschlechtseintrag der betroffenen Person im Personenstandsregister. Enthält der Geschlechtseintrag keine Geschlechtsangabe oder die Angabe ‚divers‘, erfolgt die Zuordnung dieser Person durch Erklärung gegenüber der Anstaltsleitung, welche der beiden Vollzugsarten der Geschlechtsidentität am besten entspricht.

(3) Die Anstaltsleitung kann von den Zuordnungsregelungen nach Absatz 2 im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Belange anderer, mituntergebrachter Gefangener, abweichen.

(4) Beabsichtigt die Anstaltsleitung, eine Zuordnungsentscheidung nach Absatz 3 entgegen dem erklärten Willen der betroffenen Person zu treffen, eröffnet sie dieser mündlich die hierfür maßgeblichen Gründe und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme. Soweit kein Einvernehmen erzielt werden kann, ergeht eine schriftliche Entscheidung, in der die entsprechenden Gründe dokumentiert werden.

(5) Eine gemeinsame Unterbringung zum Zweck der medizinischen Behandlung sowie gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, sind zulässig.“

3. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64

Ab- und Durchsuchungen

(1) Die Gefangenen, ihre Sachen und die Hafträume dürfen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln abgesucht und durchsucht werden.

(2) Die Durchsuchung von Gefangenen im männlichen Jugendvollzug wird grundsätzlich durch Bedienstete mit männlichem Geschlechtseintrag durchgeführt, die Durchsuchung von Gefangenen im weiblichen Jugendvollzug grundsätzlich von Bediensteten mit weiblichem Geschlechtseintrag. Die Durchsuchung durch Bedienstete mit einem anderen Geschlechtseintrag ist zulässig, wenn die Sicherheit und Ordnung der Anstalt dies wegen Gefahr im Verzug unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfordert.

(3) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein. Bei der Durchführung einer Durchsuchung sind das Schamgefühl der Gefangenen zu schonen und zugleich die Belange der betroffenen Bediensteten zu berücksichtigen. Den Gefangenen soll ermöglicht werden, Ober- und Unterkörper nacheinander zu entkleiden und die Bekleidung des ersten Körperbereichs vor der Entkleidung des zweiten Körperbereichs wieder anzulegen. Die Durchsuchung durch Bedienstete mit einem anderen Geschlechtseintrag als nach Absatz 2 Satz 1 ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der zu durchsuchenden Gefangenen sowie der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zulässig.

(4) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchspersonen sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 3 zu durchsuchen sind.“

4. § 112 wird wie folgt gefasst:

„§ 112

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 (allgemeines Persönlichkeitsrecht), Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.“

5. § 113 wird wie folgt gefasst:

„§ 113

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher, weiblicher, nonbinärer und diverser Form.“

Artikel 3

Änderung des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Bremische Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 2. März 2010 (Brem.GBl. S. 191, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (Brem.GBl. S. 403) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 44 wie folgt gefasst:

„§ 44 Ab- und Durchsuchungen“.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Die Zuordnung zum Männer- oder Frauenvollzug erfolgt grundsätzlich nach dem Geschlechtseintrag der betroffenen Person im Personenstandsregister. Enthält der Geschlechtseintrag keine Geschlechtsangabe oder die Angabe „divers“, erfolgt die Zuordnung dieser Person durch Erklärung gegenüber der Anstaltsleitung, welche der beiden Vollzugsarten der Geschlechtsidentität am besten entspricht.

(5) Die Anstaltsleitung kann von den Zuordnungsregelungen nach Absatz 4 im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Belange anderer, mituntergebrachter Untersuchungsgefangener, abweichen.

(6) Beabsichtigt die Anstaltsleitung, eine Zuordnungsentscheidung nach Absatz 5 entgegen dem erklärten Willen der betroffenen Person zu treffen, eröffnet sie dieser mündlich die hierfür maßgeblichen Gründe und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme. Soweit kein Einvernehmen erzielt werden kann, ergeht eine schriftliche Entscheidung, in der die entsprechenden Gründe dokumentiert werden.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Eine gemeinsame Unterbringung zum Zweck der medizinischen Behandlung sowie gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, sind zulässig.“

3. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Ab- und Durchsuchungen

(1) Die Untersuchungsgefangenen, ihre Sachen und die Hafträume dürfen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln abgesucht und durchsucht werden.

(2) Die Durchsuchung von Untersuchungsgefangenen im Männervollzug wird grundsätzlich durch Bedienstete mit männlichem Geschlechtseintrag durchgeführt, die Durchsuchung von Untersuchungsgefangenen im Frauenvollzug grundsätzlich von

Bediensteten mit weiblichem Geschlechtseintrag. Die Durchsuchung durch Bedienstete mit einem anderen Geschlechtseintrag ist zulässig, wenn die Sicherheit und Ordnung der Anstalt dies wegen Gefahr im Verzug unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfordert.

(3) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Bei der Durchführung einer Durchsuchung sind das Schamgefühl der Untersuchungsgefangenen zu schonen und zugleich die Belange der betroffenen Bediensteten zu berücksichtigen. Den Untersuchungsgefangenen soll ermöglicht werden, Ober- und Unterkörper nacheinander zu entkleiden und die Bekleidung des ersten Körperbereichs vor der Entkleidung des zweiten Körperbereichs wieder anzulegen. Die Durchsuchung durch Bedienstete mit einem anderen Geschlechtseintrag als nach Absatz 2 Satz 1 ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der zu durchsuchenden Untersuchungsgefangenen sowie der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zulässig.

(4) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass Untersuchungsgefangene in der Regel bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchspersonen sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 3 zu durchsuchen sind. Die Entkleidung im Einzelfall unterbleibt, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird.“

4. § 98 wird wie folgt gefasst:

„§ 98

Einschränkung der Grundrechte

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 (allgemeines Persönlichkeitsrecht), Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.“

Artikel 4

Änderung des Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Bremische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 21. Mai 2013 (Brem.GBl. S. 172), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 80 wie folgt gefasst:

„§ 80 Ab- und Durchsuchungen“.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Zuordnung zum Männer- oder Frauenvollzug erfolgt grundsätzlich nach dem Geschlechtseintrag der betroffenen Person im Personenstandsregister. Enthält der Geschlechtseintrag keine Geschlechtsangabe oder die Angabe ‚divers‘, erfolgt die Zuordnung dieser Person durch Erklärung gegenüber der Anstaltsleitung, welche der beiden Vollzugsarten der Geschlechtsidentität am besten entspricht.“

(4) Die Anstaltsleitung kann von den Zuordnungsregelungen nach Absatz 3 im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Untergebrachten, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Belange anderer Mituntergebrachter, abweichen.

(5) Beabsichtigt die Anstaltsleitung, eine Zuordnungsentscheidung nach Absatz 4 entgegen dem erklärten Willen der betroffenen Person zu treffen, eröffnet sie dieser mündlich die hierfür maßgeblichen Gründe und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme. Soweit kein Einvernehmen erzielt werden kann, ergeht eine schriftliche Entscheidung, in der die entsprechenden Gründe dokumentiert werden.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 6 bis 9.

3. § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80

Ab- und Durchsuchungen

(1) Die Untergebrachten, ihre Sachen und die Hafträume dürfen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln abgesucht und durchsucht werden.

(2) Die Durchsuchung von Untergebrachten im Männervollzug wird grundsätzlich durch Bedienstete mit männlichem Geschlechtseintrag durchgeführt, die Durchsuchung von Untergebrachten im Frauenvollzug grundsätzlich von Bediensteten mit weiblichem Geschlechtseintrag. Die Durchsuchung durch Bedienstete mit einem anderen Geschlechtseintrag ist zulässig, wenn die Sicherheit und Ordnung der Anstalt dies wegen Gefahr im Verzug unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfordert.

(3) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Untergebrachte dürfen nicht anwesend sein. Bei der Durchführung einer Durchsuchung sind das Schamgefühl der Untergebrachten zu schonen und zugleich die Belange der betroffenen Bediensteten zu berücksichtigen. Den Untergebrachten soll ermöglicht werden, Ober- und Unterkörper nacheinander zu entkleiden und die Bekleidung des ersten Körperbereichs vor der Entkleidung des zweiten Körperbereichs wieder anzulegen. Die Durchsuchung durch Bedienstete mit einem anderen Geschlechtseintrag als nach Absatz 2 Satz 1 ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der zu durchsuchenden Untergebrachten sowie der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zulässig.

(4) Die Leitung der Einrichtung kann allgemein anordnen, dass die Untergebrachten in der Regel bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchspersonen sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Einrichtung nach Absatz 3 zu durchsuchen sind.“

4. § 96 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der gerichtliche Rechtsschutz nach § 132 Nummer 3 bleibt unberührt.“

5. § 130 wird wie folgt gefasst:

„§ 130

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 (allgemeines Persönlichkeitsrecht), Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.“

Artikel 5

Änderung des Bremischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes

§ 32 Absatz 4 des Bremischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 721, 722), das als Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 721) verkündet worden ist, welcher durch Nummer 1 des Gesetzes vom 22. September 2020 (Brem.GBl. S. 967) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Beobachtung Gefangener im Frauenvollzug soll durch Bedienstete mit weiblichem Geschlechtseintrag, die Beobachtung Gefangener im Männervollzug durch Bedienstete mit männlichem Geschlechtseintrag erfolgen.“

2. Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Die Beobachtung durch Bedienstete mit einem anderen Geschlechtseintrag ist zulässig, wenn die Sicherheit und Ordnung der Anstalt dies wegen Gefahr im Verzug unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfordert.“

Artikel 6

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung zum Gesetz zur Anpassung der bremischen Vollzugsgesetze an aktuelle Entwicklungen des Personenstandsrechts

I. Allgemeines

In die bremischen Vollzugsgesetze sind Regelungen zum Umgang mit Menschen, bei denen eine Variante der Geschlechtsentwicklung (sogenannte Intergeschlechtlichkeit) oder eine nicht binäre Geschlechtsidentität vorliegt, sowie mit Menschen, die ihren amtlichen Geschlechtseintrag geändert haben, aufzunehmen, um die Geschlechtervielfalt im Justizvollzug stärker zu berücksichtigen und zu schützen.

Die in den bremischen Justizvollzugsgesetzen in § 10 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes (BremStVollzG), § 23 des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes (BremJStVollzG), § 11 des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BremUVollzG) und § 10 des Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BremSVVollzG) geregelten Trennungsgrundsätze berücksichtigten derzeit ausschließlich die Personenstände „weiblich“ und „männlich“. Weibliche und männliche Gefangene, Jugendstraf- und Untersuchungsgefangene sowie Untergebrachte werden demnach getrennt voneinander untergebracht. Bislang nicht geregelt ist der Unterbringungsort von Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne Geschlechtseintrag. Auch Personen, bei denen die Anstaltsleitung eine vom personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag abweichende Unterbringungsentscheidung treffen muss, werden bislang nicht berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der bisherigen und aktuellen Entwicklungen des Personenstandsrechts wird mit diesem Änderungsgesetz für die bremischen Justizvollzugsgesetze klargestellt, dass neben der ausschließlichen Zuordnung zum weiblichen und männlichen Geschlecht weitere Geschlechtszuordnungen existieren. Hierzu sind Ausnahmen von den in den Vollzugsgesetzen geregelten Trennungsgrundsätzen aufzunehmen, mit denen Einzelfallentscheidungen im Zusammenhang mit der Unterbringung ermöglicht werden. Demgegenüber stellt die Schaffung einer oder mehrerer neuer Anstalten oder Teilanstalten keine geeignete Alternative dar, weil sie nicht nur unverhältnismäßig kostenaufwendig wäre, sondern vor allem zu einer nicht zielführenden Isolation der betroffenen Gefangenen, Untersuchungsgefangenen und Untergebrachten und damit zu einer Gefahr für eine möglichst erfolgreiche Resozialisierung führen würde.

Um den Bedürfnissen der Betroffenen umfassend Rechnung zu tragen, sind darüber hinaus die in § 75 BremStVollzG, § 64 BremJStVollzG, § 44 BremUVollzG und § 80 BremSVVollzG enthaltenen Vorschriften über Durchsuchungen sowie § 32 des Bremischen

Justizvollzugsdatenschutzgesetzes über Beobachtungen anzupassen, soweit diese bislang ausschließlich auf das weiblich und männliche Geschlecht abstellen.

Schließlich sind redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Änderung des Bremischen Strafvollzugsgesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Anpassungen der amtlichen Inhaltsübersicht im Hinblick auf die nachfolgend vorgenommenen Änderungen im Regelungstext.

Zu Nummer 2 (§ 10 Trennungsgrundsätze)

Die Überarbeitung und Erweiterung des § 10 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes ist erforderlich, um der Gleichrangigkeit weiterer Geschlechter neben „männlich“ und „weiblich“ gerecht zu werden.

Wie bisher werden gemäß Absatz 1 Gefangene mit dem Geschlechtseintrag „männlich“ oder „weiblich“ getrennt voneinander untergebracht. Die Zuordnung zum Männer- oder Frauenvollzug erfolgt nach Absatz 2 Satz 1 grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Geschlechtseintrag der betroffenen Person im Personenstandsregister. Insoweit wird klargestellt, dass weiterhin an dem zweigliedrigen Vollzugssystem in Form des Männer- und Frauenvollzugs festgehalten wird.

Absatz 2 Satz 2 regelt sodann für diversgeschlechtliche und nonbinäre Gefangene, dass eine Zuordnung zum Männer- oder Frauenvollzug durch Erklärung gegenüber der Leitung der Justizvollzugsanstalt Bremen erfolgt, welche der beiden Vollzugsarten dem selbst empfundenen Geschlecht am besten entspricht. Die Formulierung stellt allein auf das subjektive Empfinden der betroffenen Person ab.

Absatz 3 erlaubt der Anstaltsleitung, abweichend von den allgemeinen Zuordnungsregelungen des Absatzes 2, Einzelfallentscheidungen bezüglich der Unterbringung einzelner Personen zu treffen. Dabei hat sie die in Absatz 3 aufgeführten Belange umfassend zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen, also sowohl die Persönlichkeit und die Bedürfnisse der betroffenen Person als auch die Erreichung des Vollzugsziels und die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt.

Eine Ermächtigung für Einzelfallentscheidungen ist notwendig, um unterschiedlichsten Fallkonstellationen gerecht zu werden. Dazu zählen

unter anderem Unterbringungsentscheidungen, die unter Umständen auch gegen den Willen der betroffenen Person und abweichend vom jeweiligen rechtlichen Geschlecht getroffen werden müssen. Grundsätzlich hat die Anstaltsleitung zu berücksichtigen, dass die geschlechtliche Identität ein maßgeblicher Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und damit besonders schützenswert ist. In dieses Recht darf nur eingegriffen werden, soweit dies aus gewichtigen Gründen des Strafvollzugs erforderlich ist. Die durch das Selbstbestimmungsgesetz vorgesehene Abkehr von einer biologischen Geschlechterbestimmung kann gleichwohl – unter den Bedingungen des Strafvollzugs mit subkulturellen archaischen Verhaltenskodizes der Gefangenen untereinander - zu Konflikt- und Bedrohungssituationen führen, welche gerade für erstmalig Inhaftierte, aber auch für die Bediensteten schwer abschätzbar sind. Zum Schutz aller Gefangenen vor Gewalt und Diskriminierung wird der Anstaltsleitung deshalb das Recht eingeräumt, nach erfolgter Güterabwägung in Einzelfällen von der gewünschten Unterbringung im Männer- oder Frauenvollzug abzuweichen. Ändert zum Beispiel ein bislang männlicher, unter anderem wegen Sexualstraftaten verurteilter Strafgefangener seinen Geschlechtseintrag in „weiblich“, können Persönlichkeitsrechte und Sicherheitsinteressen der anderen Strafgefangenen seiner Verlegung in den Frauenvollzug entgegenstehen (vergleiche Regierungsentwurf zum Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG), Seite 48).

Die hier aufgeführten Fallgruppen des Absatz 3 sind nicht abschließend. Es kommen weitere Anwendungsbereiche für Einzelfallentscheidungen in Betracht, zum Beispiel bei Gefangenen, die eine Erklärung nach Absatz 2 Satz 2 in Unkenntnis subkultureller Gefährdungslagen in Haft abgegeben haben oder bei denen die Geschlechtsidentität von dem amtlichen Geschlechtseintrag abweicht, etwa, weil eine beantragte Personenstandsänderung noch nicht vollzogen wurde.

Im Falle einer Unterbringungsentscheidung, welche die Anstalt gegen den erklärten Willen der betroffenen Person trifft, ist sie nach Absatz 4 angehalten, ihre hierfür maßgeblichen Gründe mit dieser Person im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zu erörtern. Angesichts der mitunter eingriffsintensiven Entscheidung sollen auf diesem Wege Transparenz und im besten Falle Akzeptanz bei der betroffenen Person geschaffen werden. Sollte keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, erhält sie eine schriftliche Entscheidung mit den hierfür maßgeblichen Gründen ausgehändigt. Ungeachtet dessen steht es ihr – wie bei allen vollzuglichen Maßnahmen – frei, gegen eine solche Entscheidung Rechtsmittel einzulegen beziehungsweise einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 128 Satz 2 Nummer 2

BremStVollzG in Verbindung mit § 109 des bundesrechtlichen Strafvollzugsgesetzes zu stellen.

Die bisherige Regelung aus § 10 Satz 2, wonach gemeinsame Unterbringungen von Gefangenen unterschiedlichen Geschlechts zum Zweck der medizinischen Behandlung sowie gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, zulässig sind, wird als Absatz 5 inhaltsgleich übernommen.

Zu Nummer 3 (§ 75 Ab- und Durchsuchungen)

Die Norm, in der die Voraussetzungen, die Art der Durchführung des Absuchens und des Durchsuchens der Gefangenen, ihrer Hafträume und Sachen geregelt sind, wurde teilweise neu strukturiert und ebenfalls um die Möglichkeit von Einzelfallentscheidungen hinsichtlich des Geschlechtseintrags der durchsuchenden Vollzugsbediensteten erweitert. Hierdurch soll auch in diesem Zusammenhang den vollzuglichen Belangen und zugleich der besonderen Vulnerabilität von diversgeschlechtlichen und nonbinären Gefangenen, sowie von Gefangenen, die ihren amtlichen Geschlechtseintrag geändert haben, hinreichend Rechnung getragen werden.

Die bisherige Regelung in Absatz 1 Satz 1 zur allgemeinen Ab- und Durchsuchung von Gefangenen, ihren Sachen und Hafträumen mit technischen Mitteln und sonstigen Hilfsmitteln wurde beibehalten.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 gilt die weiterhin bestehende, aber neuformulierte Grundregel, dass Gefangene im Männervollzug von Bediensteten mit männlichem Geschlechtseintrag und Gefangene im Frauenvollzug von Bediensteten mit weiblichem Geschlechtseintrag durchsucht werden. Die Regelung verzichtet insbesondere auf die bislang verwendeten Bezeichnungen „männliche Gefangene“ und „weibliche Gefangene“ und wird damit dem Umstand gerecht, dass Gefangene im Männer- und Frauenvollzug auch diversgeschlechtlich oder nichtbinär sein können.

Der neu eingeführte Absatz 2 Satz 2 gewährt der Anstaltsleitung ausnahmsweise die Möglichkeit, die Durchsuchung bei Gefahr im Verzug (zum Beispiel zum Auffinden verbotener Gegenstände) abweichend von Satz 1 auf Vollzugsbedienstete eines anderen Geschlechts zu übertragen. Zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt muss die Anstaltsleitung in dringenden Fällen in der Lage sein, mit den knappen Personalressourcen der Anstalt pragmatisch umzugehen, also gegebenenfalls eine Durchsuchung im Männervollzug auch auf Vollzugsbedienstete mit weiblichem Geschlechtseintrag übertragen zu können. Ebenfalls kann hierdurch gewährleistet werden, dass diversgeschlechtliche und nonbinäre Personen vollständigen Zugang zur Tätigkeit von Vollzugsbediensteten bekommen.

Absatz 3 regelt wie bislang Durchsuchungen von Gefangenen, die mit einer körperlichen Entkleidung verbunden und grundsätzlich nur bei Gefahr im Verzug gestattet sind. Neu ist die Formulierung in Satz 3, dass bei der Durchführung der Durchsuchung neben dem Schamgefühl der zu durchsuchenden Gefangenen auch die Belange der betroffenen Bediensteten zu berücksichtigen sind, also deren Schamgefühl und geschlechtliche Identität.

Die ebenfalls neu eingefügte Regelung in Absatz 3 Satz 4 normiert eine – bereits im Tatsächlichen andauernd umgesetzte – Empfehlung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, wonach eine vollständige Entkleidung als schonendere Vorgehensweise in zwei Phasen stattfinden soll (vergleiche Nationale Stelle zur Verhütung von Folter; Standards für Justizvollzug 2021 Nummer 2 Absatz 2).

Der in Absatz 2 Satz 1 geregelte Grundsatz, wonach Gefangene im Männervollzug grundsätzlich durch Bedienstete mit männlichem Geschlechtseintrag und Gefangene im Frauenvollzug von Bediensteten mit weiblichem Geschlechtseintrag durchsucht werden, gilt ebenso bei qualifizierten körperlichen Untersuchungen, die mit einer Entkleidung verbunden sind. Unter den Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 5 sind im Einzelfall aber Ausnahmen hiervon möglich. Anders als bei Durchsuchungen ohne Entkleidung nach Absatz 2 Satz 2 hängt die Entscheidung der Anstaltsleitung, ausnahmsweise einen solchen Einzelfall anzunehmen, nicht maßgeblich davon ab, ob die Sicherheit und Ordnung der Anstalt dies aufgrund von Gefahr im Verzug erfordern. Wegen der besonderen Eingriffsintensität einer solcher Durchsuchung hat sie ebenso die Persönlichkeit und die Bedürfnisse der zu durchsuchenden Gefangenen zu berücksichtigen. So kann es unter Umständen angezeigt sein, die Durchsuchung auf Wunsch der betroffenen Person Vollzugsbediensteten mit anderem Geschlechtseintrag zu übertragen, beispielsweise, wenn sie entgegen ihres Willens im Männer- oder Frauenvollzug untergebracht wurde, gleichwohl aber ein berechtigtes Interesse darlegen kann, von Bediensteten mit unterschiedlichem Geschlechtseintrag durchsucht zu werden.

Darüber hinaus können Einzelfallentscheidungen bei qualifizierten körperlichen Durchsuchungen genauso aufgrund von vollzuglichen Belangen erforderlich sein.

Die bisherige Regelung aus Absatz 3, wonach der Anstaltsleitung eine allgemeine Anordnungsbefugnis zusteht, Gefangene in bestimmten Fällen regelhaft einschließlich Entkleidung körperlich zu durchsuchen, wird als Absatz 4 übernommen. Dieser verweist anstelle von Absatz 2 jetzt auf Absatz 3, wo nunmehr die mit einer Entkleidung verbundene körperliche Untersuchung geregelt ist. Eine inhaltliche Änderung geht damit nicht einher.

Zu Nummer 4 (§ 91 Aufhebung von Maßnahmen)

Die Änderung in Absatz 5 durch die Aufnahme eines konkreten Verweises auf § 128 Nummer 2 dient einer transparenteren Darstellung bestehender Rechtsschutzmöglichkeiten.

Zu Nummer 5 (§ 127 Einschränkung von Grundrechten)

Durch die Regelung in § 10 Absatz 3 wird die Anstaltsleitung ermächtigt, Gefangene unter den dort genannten Voraussetzungen gegen ihren Willen und gegebenenfalls entgegen ihres amtlichen Geschlechtseintrags im Frauen- oder Männervollzug unterzubringen. Hiermit kann ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht beziehungsweise das sexuelle Selbstbestimmungsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG einhergehen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist bislang nicht als Grundrecht zitiert worden, welches durch das Bremische Strafvollzugsgesetz eingeschränkt werden kann. § 127 war dementsprechend zu ergänzen.

Zu Artikel 2

Änderung des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 1 sinngemäß Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (§ 23 Trennungsgrundsätze)

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 2 sinngemäß Bezug genommen.

Zu Nummer 3 (§ 64 Ab- und Durchsuchungen)

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 3 sinngemäß Bezug genommen.

Zu Nummer 4 (§ 112 Einschränkung von Grundrechten)

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 5 sinngemäß Bezug genommen.

Zu Nummer 5 (§ 113 Gleichstellungsbestimmung)

Durch die Aufnahme der „nonbinären“ und „diversen Form“ wird die bislang ausschließliche Unterscheidung zwischen „männlich“ und „weiblich“ erweitert.

Zu Artikel 3

Änderung des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 1 sinngemäß Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (§ 11 Trennungsgrundsätze)

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 2 sinngemäß Bezug genommen.

Zu Nummer 3 (§ 44 Ab- und Durchsuchungen)

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 3 sinngemäß Bezug genommen.

Zu Nummer 4 (§ 98 Einschränkung von Grundrechten)

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 5 sinngemäß Bezug genommen.

Zu Artikel 4

Änderung des Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 1 sinngemäß Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (§ 10 Trennungsgrundsätze)

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 2 sinngemäß Bezug genommen.

Zu Nummer 3 (§ 80 Ab- und Durchsuchungen)

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 3 sinngemäß Bezug genommen.

Zu Nummer 4 (§ 96 Aufhebung von Maßnahmen)

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 5 sinngemäß Bezug genommen.

Zu Nummer 5 (§ 130 Einschränkung von Grundrechten)

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 5 sinngemäß Bezug genommen.

Zu Artikel 5

Änderung des bremischen Gesetzes Bremisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzugs

Zur Änderung von § 32 (Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Hafträumen und Zimmern)

Durch die Änderung in § 32 Absatz 4 Satz 3 werden die bislang verwendeten Bezeichnungen „männliche Gefangene“ und „weibliche Gefangene“ vermieden. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Gefangene im Männer- und Frauenvollzug auch diversgeschlechtlich oder nonbinär sein können.

Der in Absatz 4 neueingefügte Satz 4 sieht entsprechend der Änderung in den Vorschriften zu Ab- und Durchsuchungen in den bremischen Vollzugsgesetzen die Möglichkeit vor, unter den dort geregelten Voraussetzungen auch Beobachtungen durch Bedienstete durchführen zu lassen, deren Geschlechtseintrag nicht mit der Vollzugsform (Männer- oder Frauenvollzug) übereinstimmt, in der sie tätig sind (vergleiche § 75 Absatz 2 Satz 2 BremStVollzG).

Zu Artikel 6

Einschränkung von Grundrechten

Die Vorschrift wahrt das Zitiergebot aus Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes, da mit den Gesetzesänderungen der Artikel 1 bis 5 dieses Gesetzes Rechtsgrundlagen für Eingriffe in die genannten Grundrechte geschaffen werden.